



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Herrn Bürgermeister Rainer Voß
Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 25
Meine Nachricht vom: /

Sabine Kling
Sabine.Kling@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 3231
Telefax: 0431 988 614 3231

03. Juli 2013

**Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“
Programmausschreibung
Aufforderung zur Interessenbekundung**

Sehr geehrter Herr Voß,

seit 2009 wird in Schleswig-Holstein das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ umgesetzt. Dieses Programm verbindet zwei Anliegen der modernen Stadtentwicklung: Baukulturell wertvolle Bereiche sollen in ihrer authentischen Form und strukturellen Gesamtheit für die Nachwelt erhalten und gleichzeitig als städtischer Lebensraum entsprechend den zeitgemäßen Ansprüchen der Menschen entwickelt werden. Ziel des Programms ist daher die Integration von allgemeinen Erhaltungszielen, denkmalpflegerischen Schutzzielen und Zielen der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Bisher wurden lediglich drei Fördermaßnahmen in das Programm aufgenommen. Vorbehaltlich der tatsächlichen Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln durch den Deutschen Bundestag und den Landtag Schleswig-Holstein lässt die anzunehmende Entwicklung des Mittelvolumens dieses Programms die Förderung einiger weiterer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zu.

Das Innenministerium führt daher ein zweistufiges Ausschreibungsverfahren durch. In einem ersten Schritt werden nun alle für eine Förderung relevanten Gemeinden gebeten, ihr ggf. bestehendes Interesse an einer Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zu bekunden. Nach Prüfung der Frage, ob die jeweilige städtebauliche Problemlage innerhalb des in Frage kommenden Gebietes eine Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm rechtfertigt und sonstige Bedingungen für eine Förderung erfüllt sind, werden ausgewählte Gemeinden zu einer konkreten Antragstellung für das Programmjahr 2014 oder für ein späteres Programmjahr aufgefordert. Voraussichtlich wird im Rahmen der Prüfung auch ein Ortstermin stattfinden.

Dieses zweistufige Verfahren wurde gewählt, um den Verwaltungsaufwand der Gemeinden, die im Ergebnis für eine Programmaufnahme nicht in Betracht kommen, möglichst gering zu halten.

Die meisten der Gemeinde, die in die Ausschreibung des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ einbezogen werden, haben die Abrechnung früherer Städtebauförderungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen. Voraussetzung für eine Programmaufnahme ist jedoch unter anderem die Abrechnung abgeschlossener Städtebauförderungsmaßnahmen. Sofern diese Voraussetzung kurzfristig nicht erfüllbar ist und die Gemeinde ein Interesse an der Förderung des für das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in Frage kommenden Gebietes hat, empfiehlt sich dennoch die Abgabe einer Interessenbekundung, da diese ggf. zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden kann.

Zudem ist zu beachten, dass in Schleswig-Holstein aus Gründen der Verfahrensvereinfachung die räumliche Überlagerung von Fördergebieten verschiedener Städtebauförderungsprogramme nicht mehr zugelassen wird.

Parallel zur Ausschreibung des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ erfolgt die Ausschreibung der Städtebauförderungsprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und „Soziale Stadt“. Nahezu alle an dieser Ausschreibung beteiligten Gemeinden erhalten auch eine Aufforderung ihr Interesse für eines oder beide der anderen Programme zu bekunden. Eine zeitgleiche Beteiligung an mehreren Ausschreibungsverfahren ist möglich und kann die Chance auf Aufnahme in eines der ausgeschriebenen Programme erhöhen.

Entsprechend der besonderen Programmausrichtung kommt nur ein sehr eingeschränkter Kreis von Gemeinden für eine Bewerbung auf Aufnahme in das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in Betracht. Abweichend von den in den anderen Städtebauförderungsprogrammen üblichen Auswahlkriterien für die zu beteiligenden Gemeinden (landesplanerisch und zentralörtliche Einstufung), erfolgt die Interessenbekundung für das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ ausschließlich mit Blick auf in nennenswertem Umfang vorhandene denkmalgeschützte und/oder denkmalwerte Bausubstanz. Hierzu hat die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger im Jahr 2007 für das gesamte Bundesgebiet einen Vorschlag erarbeitet, der für Schleswig-Holstein bis auf weiteres Basis für die Auswahl der Programmgemeinden sein wird. Die 48 für Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Gebiete wurden im Einvernehmen mit dem Landeskonservator um ein weiteres relevantes Gebiet ergänzt. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass einige dieser Gebiete aktuell Gegenstand eines anderen Städtebauförderungsprogramms sind, werden in diese Programmausschreibung nun 19 Gemeinden mit 39 möglichen Gebieten einbezogen.

In Ratzeburg kommt der Teil der **Altstadtinsel**, der nicht für eine Förderung im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ vorgesehen ist sowie **St. Georgsberg** für eine Förderung im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ grundsätzlich in Betracht.

Voraussetzung für eine Programmaufnahme ist die rechtskräftige Abrechnung der im Programm „Sanierung und Entwicklung“ geförderten Maßnahme „Stadtinsel“. Sofern sich Ratzeburg um eine Programmaufnahme bewerben will, werden die Abrechnungsunterlagen, die der Investitionsbank bereits vollständig vorliegen, vorrangig bearbeitet.

Sofern Sie Interesse an einer Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ haben, bitte ich Sie eine diesbezügliche formlose Interessensbekundung

bis zum 31.08.2013

beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebauförderung – IV 25, Postfach 71 25, 24171 Kiel einreichen.

Hierzu sind aus hiesiger Sicht noch keine kommunalpolitischen Beschlüsse erforderlich, da es sich um eine Vorklärung auf Verwaltungsebene handelt.

Die Interessenbekundung soll eine Beschreibung und Bewertung der in dem Gebiet vorliegenden städtebaulichen Missstände insbesondere bezogen auf die denkmalgeschützte oder denkmalwerte Bausubstanz, ggf. bereits bestehende Überlegungen zu einzelnen Maßnahmen sowie einen Vorschlag zu einer möglichen Abgrenzung eines Untersuchungsgebiets enthalten.

Wie in der Städtebauförderung üblich, werden auch im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ ausschließlich städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert, deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt. Voraussetzung für die Förderung ist das Vorhandensein gebietsbezogener städtebaulicher Missstände. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist räumlich als Erhaltungsgebiet durch Satzung gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB abzugrenzen. Soweit erforderlich, hat die räumliche Abgrenzung als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB zu erfolgen.

Als Grundlage für die räumliche Abgrenzung ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept aufzustellen, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet schriftlich darzustellen sind. In dem städtebaulichen Entwicklungskonzept sind insbesondere die Sicherung, der Erhalt und gegebenenfalls die Wiederherstellung der historischen städtebaulichen Struktur sowie die Sicherung und der Erhalt der historischen Bausubstanz zu berücksichtigen. Das städtebauliche Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits bestehendes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten.

Wie in allen Städtebauförderungsprogrammen sind auch bei diesem allein die Gemeinden zur Antragstellung berechtigt und müssen sich mit einem kommunalen Eigenanteil in Höhe eines Drittels (33 1/3 v. H.) an der Finanzierung beteiligen.

Für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel sind die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein anzuwenden. Die derzeit gültige Fassung vom 01. Januar 2005 kann im Internet unter www.schleswig-holstein.de/IM/DE/StaedteBauenWohnung/Staedtebau/downloadlinks/stbaufr.html abgerufen werden.

Für die Beantwortung von Nachfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0431 988 3231 oder per E-Mail unter Sabine.Kling@im.landsh.de zur Verfügung. Weitere Informationen zu dem Programm können im Internet unter www.staedtebaufoederung.info abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine Kling